



Dezernat I
Feuerwehr

Datum 28.01.2026
Gz. 37.5/pf-10.00.4
Telefon 56-2047

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Alfred Dagenbach	07.01.2026	öffentlich

Betreff

Katastrophenschutz

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Wie in der Anfrage auch beschrieben, wird hier von einem Ausfall des Stromnetzes in größeren Teilen des Stadtgebietes ausgegangen. Dies bedeutet aber auch, dass eine Stromversorgung in anderen Stadtteilen bzw. im umliegenden Bereich (Landkreis) noch vorhanden ist. Diese Prämisse bedingt, dass auf die Infrastruktur dieser nicht vom Ausfall betroffenen Gebiete nach wie vor zurückgegriffen werden kann (so wie dies auch in Berlin der Fall war).

Zu 2.

Es bestehen keine Notunterkünfte, die speziell bzw. ausschließlich für diesen Zweck vorgehalten werden. Im Bedarfsfall müsste, wie in den allermeisten anderen Kommunen auch, auf Unterkunftsmöglichkeiten in bestehenden Sporthallen, Mehrzweckhallen oder vergleichbar zurückgegriffen werden. Ggf. kommen in Einzelfällen auch Hotels zur Unterbringung in Frage. Im Allgemeinen Katastropheneinsatzplan (bzw. auch bei den jeweiligen Fachämtern) sind solche Liegenschaften erfasst. Im Bedarfsfall muss dann jeweils entschieden werden, auf welche Liegenschaft(en) konkret zugegriffen wird; dies ist auch abhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit des Objekts (z.B. wg. Belegung aus anderem Grund). Diese wären dann vorzugsweise in Gebieten einzurichten, die nicht vom Stromausfall betroffen sind. Wo bei einschränkend festgestellt werden muss, dass der Begriff „Notunterkünfte“ falsche Erwartungen wecken kann. Es kann ausgeschlossen werden, dass für ggf. mehrere 10.000 Personen der Heilbronner Bevölkerung tatsächliche Notunterkünfte zum dauerhaften Verbleib eingerichtet werden können. Es kommen eher Nutzungen in Betracht, die dem betroffenen Personenkreis eine temporäre Aufenthaltsmöglichkeit bieten (Aufwärmen, Internetverfügbarkeit oder vergleichbar). Auf der Homepage der Feuerwehr wird eine erst im Bedarfsfall freizuschaltende Seite vorgehalten, auf der solche Liegenschaften ersichtlich sind.

Zu 3.

Hier gilt das unter Ziffer 2 Ausgeführte sinngemäß. Bis zu einem gewissen Grad können die Kliniken durch interne Umorganisationsmaßnahmen ihre Kapazitäten erhöhen. Dazu gehören insb. Freimachen von Ressourcen durch Einschränkung der Routineversorgung und Beendigung / Absetzen von geplanten Maßnahmen, Freimachen von Behandlungskapazitäten

durch Entlassung oder innerklinische Verlegung stabiler Patienten, Alarmierung von zusätzlichem (dienstfreien) Personal oder auch Umwidmung von zuvor identifizierten Räumlichkeiten.

Eine explizite Vorhaltung von Betten/Ressourcen (z.B. in Form einer „stillen“ Reserve o.ä.) besteht jedoch nicht. Die Kliniken und auch Pflegeheime handeln i.d.R. nach wirtschaftlichen Vorgaben. Durch eine nicht zweckgebundene Vorhaltung entstünden Zusatzkosten. Soweit es durch die Krankenhausreformen zur Schließung weiterer Kliniken kommen sollte, dürfte sich die allgemeine Situation vor dem hier behandelten Hintergrund weiter verschärfen.

Zu 4.

Für die 14 im Stadtgebiet vorgesehenen Notfalltreffpunkte wird vom städtischen Gebäudemanagement geprüft, ob und wie – entweder für die komplette Liegenschaft oder zumindest für Teile davon – eine Versorgung durch eine fest installierter Netzersatzanlage möglich ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass diese Liegenschaften (z.B. Mehrzweckhalle, Sporthalle) ursprünglich in keiner Weise für die Nutzung als Notfalleinrichtung konzipiert und gebaut wurden. Aufgrund dieser vorgegebenen völlig anderen Nutzungsart und auch wg. des z.T. hohen Alters dieser Baulichkeiten gestaltet sich ein Eingriff in die Gebäudeinfrastruktur meist sehr komplex und ist mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Als Beispiel sei hier die Stauwehrhalle genannt, welche im Jahr 2021 die Funktion eines Kreisimpfzentrums hatte. Die Ertüchtigung dieser (einen) Halle für o.g. Zweck hatte einen nicht unerheblichen sechsstelligen Betrag verursacht (wurde damals vom Land übernommen).

Zu 5.

Vor dem Hintergrund des angenommenen Szenarios kann bzgl. der Mobilität von der Erhaltung der Grundfunktionen ausgegangen werden. Die Bewohner des betroffenen Bereichs haben die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge außerhalb der Ausfallzone zu betanken. Der ÖPNV (z.B. Buslinien) kann auch aufrechterhalten werden. Lediglich die elektronischen Anzeigen an den Haltestellen fallen aus (ähnlich in Berlin). Auch Pflegedienste können weiter in den betroffenen Bereich einfahren. Soweit in der Ausfallzone auch der Lebensmitteleinzelhandel betroffen wäre (falls dort vorhanden), könnten Einschränkungen in der wohnortnahen Versorgung entstehen. Für diesen Fall wäre ggf. ein Augenmerk darauf zu richten, wie Bewohner, die nicht ausreichend mobil sind, sich versorgen können bzw. versorgt werden könnten. Die Kommunikationsmöglichkeiten wären stärker eingeschränkt. Internettelefonie fiel aus, Mobiltelefone könnten nicht mehr geladen werden. Das Aufladen von Mobiltelefonen kann dann nur außerhalb der Ausfallzone oder innerhalb der Zone in Notfalltreffpunkten erfolgen, soweit diese entsprechend versorgt sind. Innerhalb der Stromausfallzone können lage-/situationsbedingt einzelne Notfallmeldestellen in Betrieb genommen werden, damit die Bevölkerung dort ggf. Notrufe absetzen kann.

Zu 6.

Auf den meisten Feuerwehrfahrzeugen befinden sich kleinere Notstromaggregate, die aber für den Einsatzzweck des Fahrzeugs selbst notwendig sind und somit für andere Verwendungen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verfügt die Feuerwehr über zwei (ebenfalls kleinere) Anhänger mit Stromerzeugern. Beim THW-Ortsverband Heilbronn sind vier mobile Stromerzeuger (bis zu 250 kVA) stationiert. Weiter sind außer der Hauptfeuerwache einschließlich integrierter Leitstelle auch nahezu alle Feuerwehrrhäuser mit fest eingebauten Netzersatzanlagen ausgestattet. Die HNVG/NHF verfügt über eine Reihe mittlerer bis großer

Notstromaggregate (bis zu 500 kVA), die auch zur Versorgung von (einzelnen) Notunterkünften oder auch zur Versorgung einzelner Straßenzüge genutzt werden können, sofern nicht bereits anderweitig verplant. Ein Teil dieser Aggregate muss aber auch zur Sicherstellung der Versorgung der HNVG-Anlagen (z.B. Pumpwerke) vorgehalten werden.

Zu 7.

Für diesen Zweck existiert ein Besonderer Katastropheneinsatzplan Stromausfall; ergänzend ist immer der Allgemeine Katastropheneinsatzplan der Stadt heranzuziehen. Sämtliche Katastropheneinsatzpläne sind zur Vermeidung von Missbrauch bzw. Vermeidung des Zugangs durch unbefugte Dritte im niedrigsten Geheimhaltungsgrad (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) eingestuft und somit nicht einsehbar.

Zu 8.

Weitere Vorsorgevorkehrungen:

- Für die 14 Notfalltreffpunkte wurden im Herbst 2025 Ausstattungspakete beschafft. Diese werden demnächst an die Standorte verteilt.
- Im Rahmen eines Tankkonzeptes erhalten die Hilfsorganisationen Treibstoffressourcen, um die Anfangsphase eines Stromausfalls überbrücken zu können (nur notwendig bei einem flächendeckenden Komplettausfall).
- Im Sommer 2023 wurden zwei größere Stabsübungen, die sich mit dem Szenario eines teilweisen Stromausfalls (vergleichbar Berlin) beschäftigten, durchgeführt. Bei einer dieser Übungen wurde auch der örtliche Stromversorger mit einbezogen.
- Im November 2025 wurde die Besetzung der Notfallmeldestellen mittels einer Alarmierungsübung erprobt. Eine Gesamtübersicht der Notfallmeldestellen ist auf der Homepage der Feuerwehr ersichtlich.